

Antrag

A8 Zusammensetzung der Aufarbeitungskommission

Antragsteller*in: Gregor Podschun (BDKJ-Bundesvorstand)

Antragstext

1 Die Hauptversammlung möge beschließen:
2 Das im Beschluss "Einrichtung einer „Aufarbeitungskommission des BDKJ“" der
3 Hauptversammlung 2022 vorgesehene Zusammensetzung der Aufarbeitungskommission
4 des BDKJ wird wie folgt geändert:
5 Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche wie folgt berufen werden:
6 Zwei Mitglieder werden durch die Hauptversammlung des BDKJ direkt gewählt. Die
7 Wahl wird an den Hauptausschuss überwiesen, wenn die Aufarbeitungskommission
8 aufgrund der gesicherten Finanzierung und des Starts des Forschungsprojekts mehr
9 als 4 Wochen vor der Hauptversammlung besetzt werden muss. Drei Mitglieder
10 werden vom Bundesvorstand des BDKJ in Rücksprache mit dem Betroffenenbeirat bei
11 der DBK vorgeschlagen und von der
12 Hauptversammlung bestätigt. Die Bestätigung wird an den Hauptausschuss
13 überwiesen, wenn die Aufarbeitungskommission aufgrund der gesicherten
14 Finanzierung und des Starts des Forschungsprojekts mehr als 4 Wochen vor der
15 Hauptversammlung besetzt werden muss. Bei der Wahl und Berufung der Mitglieder
16 ist darauf zu achten, dass das Team möglichst multiprofessionell sowie
17 genderdivers aufgestellt ist. Betroffene sind bei der Wahl und Berufung
18 vorzuziehen. Die Arbeit der Kommission endet zwei Jahre nach Vorlage der
19 Studienergebnisse des Forschungskonsortiums. Die Mitglieder der Kommission
20 werden zunächst für drei Jahre gewählt / berufen. Eine Wiederwahl /
21 Wiederberufung ist möglich.

Begründung

Durch die ungesicherte Finanzierung können Externe für die Aufarbeitungskommission nicht zusagen, da von der Finanzierung auch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Arbeit der Aufarbeitungskommission abhängt. Außerdem ist die Aufgabe der Aufarbeitungskommission des Beschluss von Handlungsempfehlung im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt. Solange keine Ausschreibung für ein Forschungsprojekt erfolgt, hat die Aufarbeitungskommission keine Aufgabe und auch der Aufgabenumfang lässt sich kaum abschätzen. Eine Besetzung weit vor dem Beginn der Tätigkeit ohne das konkrete Wissen um die Aufwand, den die Mitglieder investieren müssen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Um die Arbeit im Falle einer unterjährigen Klärung zügig aufzunehmen, wird die Besetzung an den Hauptausschuss überwiesen.